



Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen

Bekanntmachung Nr. 101/2025

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Fortführung des Bestandsverzeichnisses der Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Gunzenhausen, Gemarkung Unterwurbach Abstufung der Ortsstraße Nr. 2 (Kirchenplatz), Flur-Nr. 22/2, Gemarkung Unterwurbach zum beschränkt-öffentlichen Weg

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten, Stadtentwicklung und Umwelt des Stadtrates der Stadt Gunzenhausen hat in der Sitzung am 15.05.2025 nachfolgend aufgeführte Abstufung beschlossen:

Beschluss Nr. 507:

Die Ortsstraße Nr. 2 „Kirchenplatz“, Flur-Nr. 22/2, Gemarkung Unterwurbach wird gem. Art. 7 und Art. 53 Nr. 2 BayStrWG zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft, da die Straße nicht in die ihrer Verkehrsbedeutung entsprechende Straßenklasse eingeordnet ist.

Der Verbindungsweg zwischen der Hauptstraße und der Eleonore-von-Lentersheim-Straße sowie der Zugang zum Kindergarten wird als beschränkt-öffentlicher Weg „Kirchplatz“ Nr. 6 mit der Widmungsbeschränkung Geh- und Radweg abgestuft.

Anfangspunkt:	Einmündung in die Ortsstraße Nr. 43/33 „Hauptstraße“, Flur-Nr. 132, Gemarkung Unterwurbach
Endpunkt:	Einmündung in die Ortsstraße Nr. 1/1 „Eleonore-von- Lentersheim-Straße“, Flur-Nr. 23, Gemarkung Unterwurbach
Länge:	0,044
Straßenbaulast:	Stadt Gunzenhausen
Widmungsbeschränkung:	Geh- und Radweg

Die Wege um die Kirche werden ebenfalls zum beschränkt-öffentlichen Weg „Kirchenweg“ Nr. 7 mit der Widmungsbeschränkung Gehweg abgestuft.

Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße Nr. 1/1 „Eleonore-von-Lentersheim-Straße“, Flur-Nr. 23, Gemarkung Unterwurbach
Endpunkt: Einmündung in den beschränkt-öffentlichen Weg Nr. 6 „Kirchplatz“
Länge: 0,034 und 0,035
Straßenbaulast: Stadt Gunzenhauen
Widmungsbeschränkung: Gehweg

Nach Art. 7 und Art. 53 Nr. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98), wird durch den Straßenbaulastträger – Stadt Gunzenhauen – die Abstufung der Ortsstraße vorgenommen.

Im beigefügten Lageplan (nicht maßstabsgerecht) sind die zur Abstufung vorgesehenen Flächen gekennzeichnet. Dabei stellt die rot gekennzeichnete Fläche den beschränkt-öffentlichen Weg „Kirchplatz“ Nr. 6 dar und die blau dargestellte Fläche den beschränkt-öffentlichen Weg „Kirchenweg“ Nr. 7.



Lageplan: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, 2025

Dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen als Straßenaufsichtsbehörde wurde die beabsichtigte Abstufung am 22.05.2025 angezeigt. Gemäß Schreiben vom 23.06.2025 bestehen von dort keine Einwendungen. Die Abstufungen werden hiermit verfügt.

Die Widmungsverfügungen sowie die Planunterlagen können im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Zimmer 28 (2. OG – Bauverwaltung), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Mo. - Do. 8 – 12 Uhr
Di. 14 – 16 Uhr
Do. 14 – 17 Uhr
Fr. 8 – 12:30 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach
in 91522 Ansbach, Promenade 24 - 28**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Gunzenhausen
- Stadtbauamt -

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten